

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/06 BH

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeben, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Zwar habe der Kläger in der Zeit vom 23. Oktober 1975 bis zum 31. Dezember 1982 für mehr als 60 Kalendermonate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen könne er jedoch keine Rechte mehr herleiten, denn durch die im Jahre 1984 durchgeführte Beitrags-erstattung sei das bisherige Versicherungsverhältnis gelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstat-tung zurückgelegten rentenrechtliche Zeiten bestünden nicht mehr. Der Beweis, dass das Bei-tragserstattungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sei, sei durch die im Beru-fungsverfahren vom Kläger vorgelegten Versicherungsunterlagen geführt worden. Es seien sämtliche der beim Kläger noch vorhandenen Versicherungs- bzw Ersatz-Versicherungskarten mit dem Stempelaufdruck "Mit Bescheid vom 30.04.1984 wurden die Beiträge gemäß § 1303 RVO erstattet." versehen. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers sei nicht anzunehmen, dass das Beitragserstattungsverfahren ohne einen entsprechenden Antrag seinerseits stattge-funden habe. Dies folge insbesondere daraus, dass der Kläger sich seinerzeit zeitnah nicht gegen die entsprechenden Feststellungen bezüglich des Erstattungsverfahrens gewandt habe. Hierdurch sei zumindest der Beweis des ersten Anscheins geführt, dass das Beitragsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Diesen Beweis habe der Kläger nicht entkräften kön-nen. Insofern sei auch unschädlich, dass lediglich Kopien der Original-Versicherungskarten vor-lägen. Da diese vom Kläger übermittelt worden seien und dessen eigenem Vorbringen entge-genständen, sei davon auszugehen, dass er hieran keine Veränderungen vorgenommen habe.
- 2 Zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts bean-tragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskos-tenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungs-beschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzli-che Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemein-samen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulas-



sungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Rechtsfrage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass die Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließt, das Versicherungsverhältnis mithin erlischt, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (vgl § 1307 Abs 7 der Reichsversicherungsordnung, § 210 Abs 6 Satz 2 und 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch). Zu den Grundsätzen der Beweislast liegt bereits eine umfangreiche Rechtsprechung vor (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 118 RdNr 6 ff, § 128 RdNr 8 ff, jeweils mwN).
- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil das LSG von vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abgewichen ist.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 9 Da dem Kläger hiernach Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen ist, kann auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts keinen Erfolg haben (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

